



Initiative Erlanger Zahnärzte e.V.

# Satzung der Initiative Erlanger Zahnärzte e.V.

## A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinsämter

## B. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmefolgen
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitrag
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss
- § 13 Ehrungen

## C. Organe des Vereins

- § 14 Vereinsorgane
- § 15 Vorstand
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Inhalt der Tagesordnung
- § 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Kassenprüfer

## D. Schlussbestimmung

- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten der Satzung

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Erlanger Zahnärzte e.V.“. Er hat seinen Sitz in Erlangen.

### § 2 Vereinszweck

#### 1.1

Der Verein bezweckt die fachmedizinische Interessenvertretung der Zahnärzte im Obmannsbereich Erlangen, insbesondere gegenüber den Kassen und den überörtlichen Verbänden.

#### 1.2

Der Satzungszweck wird vornehmlich durch fachmedizinische Beratung verwirklicht. Zur Realisierung dieses Zieles fördert der Verein die Interessen der Mitglieder insbesondere durch die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

#### 1.3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 1.4

Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### 1.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 1.6

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### 1.7

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Vereinsämter

### 1.1

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

### 1.2

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. §2 Abs. 1.5 ist zu beachten.

## B. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

#### 1.1

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

#### 1.2

Außerordentliche Mitglieder sind Gastmitglieder. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

#### 1.3

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

#### 1.1

Mitglied des Vereins kann jeder Zahnarzt werden.

#### 1.2

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### 1.3

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

#### 1.4

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

### § 7 Aufnahmefolgen

#### 1.1

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

#### 1.2

Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

#### 1.3

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

## § 8 Rechte der Mitglieder

### 1.1

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### 1.2

Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

### 1.4

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

### 1.1

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

### 1.2

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

### 1.3

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragzahlung verpflichtet.

## § 10 Beitrag

### 1.1

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

### 1.2

Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

### 1.3

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

### 1.4

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §12 ausgeschlossen werden.

1.5

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

1.2

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorsitzenden spätestens zum 30. November zugestellt werden.

1.3

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 12 Ausschluss

1.1

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung, Clubordnung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung gem. §10 Abs. 1.4.

1.2

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

1.3

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 13 Ehrungen

### 1.1

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

### 1.2

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.



## C. ORGANE DES VEREINS

### § 14 Vereinsorgane

1.

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 15 Vorstand

1.1

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Im Innenverhältnis gilt, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

1.2

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.3

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

### § 16 Geschäftsordnung

1.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

### § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

1.2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

1.3

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

1.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

1.5

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

1.6

Der Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

## § 18 Inhalt der Tagesordnung

1.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

## § 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1.1

Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

1.2

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

1.3

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

1.4

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

## § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### 1.1

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### 1.2

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

### 1.3

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 21 Kassenprüfer

### 1.

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 22 Auflösung des Vereins

#### 1.1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

#### 1.2

Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §17 ist zu beachten.

#### 1.3

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

#### 1.4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins anteilig unter den Vereinsmitgliedern aufzuteilen.

#### 1.5

Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen anzumelden.

### § 23 Inkrafttreten der Satzung

#### 1.

Diese Satzung ist gemäß Mitteilung des Amtsgerichtes Erlangen vom 27.02.2003 im Vergleich zur vorhergehenden Fassung vom 29.02.1996 geändert worden.

## Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge wurden in der Hauptversammlung am 21.03.2013 wie folgt festgesetzt.

Der Beitrag für Zahnärzte beträgt jährlich € 150 + einmaliger Aufnahmebeitrag 100 € .

Zahnärzte-Ehepaare zahlen jährlich € 200 + einmaligen Aufnahmebeitrag von 150 € .

Assistenz Zahnärzte mit Nachweis zahlen jährlich € 75.

Praxisgründer zahlen für zwei Jahre einen reduzierten jährlichen Beitrag von € 100 + einmaligen Aufnahmebeitrag von 100 € .

Studierende der Zahnheilkunde und Zahnärzte im Ruhestand sind beitragsfrei.

Die Beiträge werden laut Satzung jährlich im Voraus per Bankeinzug erhoben.